

Inneres kennen und ihn eines Hochverraths für unfähig halten mußten, jetzt sich kalt von ihm entfernen. Nur wenn er frei aus der Anlagobank gehen darf, kann er den Jammer und die Qualen einer Monate langen Gefangenschaft vergessen, kann er verzeihen seinen Feinden, unter denen er als den erbittertesten den Oberamtman Herbort ansehen zu müssen glaubt. Das Zeugniß dieses Beamten angreifend, bemerkt v. Herkül, daß der Oberamtman seiner Zeit eine „Lüge“ gegen ihn vorgebracht habe. Der Präsident ertheilt dem Angeklagten für diesen unpassenden Ausdruck eine Rüge und befiehlt ihm, denselben zurückzunehmen. v. Herkül: Es ist schon heraus! Auf Ihren Befehl, Herr Präsident, will ich aber das Wort zurücknehmen! Schließlich verliest der Angeklagte noch Zeugnisse aus dem Bezirke Sulz, die sehr zu seinen Gunsten sprechen, und namentlich sein politisches Verhalten als ein tadelloses bezeichnen. — Die heute vorgetragene Duplik Schoders hatte wieder, wie gewöhnlich, ein großes Auditorium in den Saal gelockt. Von den Angeklagten selbst sprach nur noch Freiesleben.

Den 24. Januar. Da uns über die heutige Sitzung von unserem Herrn Berichterstatter keine Mittheilung zukam, so bemerken wir kurz, was wir hierüber erfahren haben. Die Verteidigung Schoders gieng in der Replik heute zu Ende und nächsten Montag beginnt das Resumé des Präsidenten, gelangt vielleicht auch zum Schluß; am Dienstag wird die Verlesung der Fragen, gegen 500 wie es heißt, stattfinden und es wird wohl Abend werden, ehe die Geschwornen sich in ihre Berathungszimmer zurück ziehen, welche sie vor 3—4 Tagen schwerlich verlassen werden. In 3 Zimmern sind 12 Betten für sie aufgeschlagen. (L. T.)

— Heilbronn, 21. Jan. Vor einigen Tagen ereignete sich hier eine ruchlose That. Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde die Frau eines hiesigen Polizeisoldaten, als sie allein zu Hause war, von einem Manne mit geschwärztem Gesichte überfallen, an den Haaren festgehalten und durch Stöße auf den Rücken mittelst eines Stuhles, so wie durch Faustschläge auf die Brust und Mund mißhandelt. Ein Hausbewohner eilte auf das dadurch entstandene Geräusch herbei, fand aber den Thäter entsprungen und die Frau aus dem Munde blutend und bewusstlos auf dem Boden liegend. Da dieser Frevel ohne Zweifel aus Rache wegen einer dienstlichen Handlung des Gemanns der Mißhandelten verübt worden ist, so hat die städtische Behörde eine Prämie auf die Entdeckung des Thäters ausgesetzt. (S. M.)

— Ludwigsburg, den 24. Januar. Gestern Abend fanden die Diensthoren eines hiesigen Wirthes im Stalle ihres Dienstherrn einen Mann erhängt, in dem man den 60 Jahre alten frühern Waldhornwirth Schäfer von Alperg erkannte. Wiederbelebungsversuche waren fruchtlos. Daß er freiwillig seinen Tod gesucht hat, steht fest. (L. T.)

— Im Oberamt Kirchheim und Göppingen ist seit einigen Tagen eine so fürchterliche Milzkrankheit unter den Schafen ausgebrochen, daß seit eini-

gen Tagen, wie ich soeben von glaubwürdiger Seite erfahre, mehrere Tausend geschlachtet werden mußten.

Mittwoch



G. Jung.

Winnenden. Naturalienpreise v. 22. Jan. 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	17	20	17	4	16	48
„ Roggen . . .	13	52	13	—	12	16
„ Dinkel, alter . . .	7	54	7	44	7	30
„ Dinkel, neuer . . .	7	10	6	48	6	24
„ Gerste . . .	12	—	11	—	10	30
„ Haber . . .	5	—	4	40	3	36
1 Simri Weizen . . .	2	—	1	48	—	—
„ Einkorn . . .	—	52	—	48	—	—
„ Gemischtes . . .	1	40	1	36	1	32
„ Erbsen . . .	2	40	2	30	2	24
„ Linsen . . .	2	30	2	24	2	15
„ Wicken . . .	—	45	—	38	—	30
„ Welschkorn . . .	1	45	1	36	1	30
„ Ackerbohnen . . .	1	40	1	24	1	16

Hall. Naturalienpreise vom 24. Januar 1852

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	40	16	22	12	24
„ Roggen . . .	15	36	14	42	14	—
„ Gemischt . . .	16	—	15	22	11	36
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	12	16	11	52	11	44
„ Haber . . .	4	54	3	38	3	15
„ Erbsen . . .	—	—	17	36	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Ein gemischter Laib Brod von 4 Pfund 14 fr.
Ein Kreuzerweck 6 Loth.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 24. Jan. 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	16	33	16	31	16	30
„ Dinkel . . .	6	50	6	32	6	12
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	12	—	11	45	11	15
„ Gerste . . .	11	30	11	3	10	30
„ Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	30	4	14	2	36

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 9.

Freitag den 30. Januar

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [Vorladung der Militärpflichtigen zur Ziehung des Looses und zur Musterung p. 1852.] Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Oberrekrutirungsraths vom 26. Januar d. J. in Nro. 23 des Staatsanzeigers werden die Ortsvorsteher angewiesen, den im Jahr 1852 rekrutirungspflichtigen Jünglingen zu eröffnen, daß

- 1) die Ziehung des Looses Montag den 1. März d. J.,
- 2) die Musterung Montag den 8. März d. J.,

Statt finden werde, und daß die Rekrutirungspflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile und Strafen an beiden Tagen morgens halb acht Uhr auf dem Rathhause zu Backnang sich einzufinden haben.

Außerdem ist ihnen zu bedenken, daß der Bezirksrekrutirungsrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten wird, daß für die Anmeldung von Berücksichtigungsansprüchen von da an nur noch ein Termin von drei Tagen offen, und daß zu vorläufiger Prüfung der Berücksichtigungsansprüche

Montag der 16. Februar d. J.

festgesetzt ist, an welchem Tage längstens diejenigen, welche solche Ansprüche vorbringen wollen, dieselben, so weit es nicht etwa bis dahin schon geschehen seyn sollte, vor der unterzeichneten Stelle geltend zu machen haben, damit allenfallsige Mängel in den vorzulegenden Urkunden noch rechtzeitig gehoben werden können.

Wenn sich die Rekrutirungspflichtigen außerhalb des Oberamts aufhalten, oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so ist die Eröffnung ihren Eltern oder Pflegern zu machen.

Eröffnungsbescheinigung ist längstens bis zum 14. Febr. d. J. einzusenden.

Auch denjenigen Rekrutirungspflichtigen, welche bei der vorjährigen Jahresmusterung als zeitlich untauglich zu der heurigen verwiesen worden sind, ist der obenerwähnte Musterungstermin unter dem Anfügen zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an diesem Termin ebenfalls vor der Musterungskommission zu erscheinen haben, und es ist hierüber abgesonderte Eröffnungsurkunde anzulegen.

Zur Belehrung der Rekrutirungspflichtigen wird Folgendes bemerkt:

I. Das Loos kann auch durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht, andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen. Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Ortsvorsteher das Loos.

II. Zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung sind ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer oder auf muthmaßliche Dienstuntauglichkeit, mit Ausnahme der unter Ziff. III genannten, alle Militärpflichtigen der aufgerufenen Altersklasse, so wie auch die bei der Musterung des vorigen Jahres zu der diesjährigen Musterung verwiesenen, so weit sie nicht durch erweisliche Krankheit oder Haft an persönlicher Stellung verhindert sind, oder so weit sie nicht bereits freiwillig ihrer Militär-

pfligt Genüge geleistet haben, verbindlich erklärt. Auch die wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen Zurückgestellten müssen als landwehrpflichtig bei der Musterung erscheinen.

III. Solchen Militärpflichtigen, welchen der Bezirksrekrutirungsrath schon vor der Musterung

- a) Befreiung auf den Grund des Art. 5 des Gesetzes zuerkannt hat, oder welche
- b) unabhängig von der Musterungs-Commission als untauglich bereits ausgeschlossen sind,

ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen.

IV. Ungestrast kann ein Militärpflichtiger, der bei der Musterung zu erscheinen hat, von derselben nur in dem Fall wegbleiben, wenn vor oder bei der Musterung, unter genügender Bürgschaft, dem Oberamt die Erklärung abgegeben worden ist, daß für ihn, falls er mit seiner Loosnummer in die Contingentsgrenze fallen sollte, ein Ersatzmann gestellt werde, vorbehaltlich der gesetzlichen Folgen, wenn dieses Versprechen nicht rechtzeitig erfüllt würde. Als genügende Bürgschaft wird betrachtet, wenn der Vater oder Vormund, oder irgend ein Dritter, dessen bekannte Vermögensverhältnisse die Stellung eines Ersatzmannes zulassen, sich hierzu durch eine schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung verbindlich gemacht hat.

V. Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird als ungehorsam bestraft, überdies im Zweifelsfalle als dienstpflichtig angenommen, und nach der Entscheidung des Looses zum Contingent bezeichnet. Einen Militärpflichtigen aber, der zur Einreihung bestimmt worden ist, und unterlassen hat, innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Musterungstermin vor seiner Behörde sich zu stellen, treffen die gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit.

VI. Die auf der Landesuniversität Studirenden, mit Einschluß der Theologie Studirenden, haben sich vor der am 12. März in Tübingen zusammentretenden Musterungs-Commission unfehlbar zu stellen, wogegen die auf einer fremden Universität Studirenden bei der Musterung des Bezirks, dem sie als militärpflichtig angehören, sich einzufinden haben.

VII. Unterlehrer und Schulgehülfen, desgleichen die Zöglinge der land- und forstwirtschaftlichen Akademie und der Ackerbauschulen in Ellwangen, Ohsenhausen und Kirchberg, dürfen in demjenigen Bezirke, in welchem die Schulanstalt, bei der sie angestellt sind, oder die betreffende Lehranstalt sich befindet, zur Musterung zugelassen werden.

VIII. Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen, oder auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1843 Folgendes:

- 1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verwundung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

- 2) Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden;

A) wegen Berufs:

- a) Die in die theologischen Seminarien und Konvikte aufgenommenen Zöglinge, desgleichen diejenigen, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staatsurlaub dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;
- b) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichtsanstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinrige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B) wegen Familienverhältnissen:

- c) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, desgleichen der einzige oder der älteste, und, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittwe, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist;
- d) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder an einem der in Pkt. 3 lit. c bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückzustellende Bruder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe betrieben hat. Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, be-

ziehungsweise von der Mutter oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister vorgebracht werden.

- 3) Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen.
- b) unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.
- c) die des Gebrauches eines Armes oder Fußes oder des Verstandes beraubten, desgleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet;
- d) als im Dienst befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen andern, als ihren Bruder eingestanden sind;
- e) der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt und eingereiht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Pkt. 2 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten;
- f) werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Pkt. 2) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden;
- g) zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben, oder wegen des Verlustes einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre;
- h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

- 4) Militärpflichtige, welche

- a) nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staatsurlaubnis zu Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben oder
 - b) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugnis ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist,
- sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß sie ihre Dienstzeit im aktiven Heere zu Friedenszeiten auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer beschränkt wird.

Die Wahl dieses einen Dienstjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen:

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht aus dem aktiven Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegsministeriums stehen, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Aufruf der Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer des Krieges oder des bedrohten Friedensstandes zum Dienste einberufen werden können.

- 8) Wegen den Urkunden, welche zu Geltendmachung von Befreiungs- oder Berücksichtigungsanprüchen, oder für solche nöthig sind, welche wegen sichtbarer Krankheiten und Gebrechen vom Bezirksrekrutirungsrath ausgeschlossen werden können (§. 52 und 53 der Instr.), gibt der §. 107, 108, 111, 123 und 54 der Instruktion bestimmte Vorschriften. Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, die Beteiligten hierüber zu belehren, und dafür zu sorgen, daß die nöthigen Urkunden in vorgeschriebener Weise unmangethaft vorgelegt werden.

Insbesondere wird erwartet, daß da, wo es sich von Zurückstellungen wegen Berufs handelt, die erforderlichen Zeugnisse streng in der durch §. 108 der Instruktion vorgezeichneten Form, und daß da, wo Familienverhältnisse in Betracht kommen, überall Auszüge aus den Familienregistern vorgelegt werden.

Auch ist darauf genau zu sehen, daß überall, wo ein Anspruch auf Zurückstellung wegen Familienverhältnissen erhoben wird, der Vater, beziehungsweise die Mutter oder der Pfleger elternloser Geschwister sich hierüber bestimmt zu Protokoll erklärt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Ortsvorsteher wie bisher sowohl bei der Loosziehung

als bei der Musterung zu erscheinen und das in die Ortsregistratur gehörige Exemplar der Rekrutirungsliste zur Ergänzung mitzubringen haben.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche mit den Verzeichnissen über Militärpflichtige, die noch nicht gehuldt, und solche, welche Strafen erstanden haben, oder mit Fehlanzeigen hierüber im Rückstand sind, werden erinnert, dieselben binnen 8 Tagen zuverlässig einzusenden.

Den 29. Januar 1852.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Revier Gschwend, Forstamt Lorch.

Holzaußstreichs = Verkauf.

Am Donnerstag den 5. Februar d. J. früh 8 Uhr werden in nachbenannten Staatswaldungen unter den bekannten allgemeinen Bedingungen folgende Scheidholz-Erzeugnisse im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Stöfel: Nadelholz-Brügel 3/4 Klafter.
Den nich: Tannen-Sägholz 8 Stämme, buchene Scheiter 1/2 Klafter, Nadelholz-Brügel 4 1/4 Klafter, erlene Brügel 3/4 Klafter.

Roßhaarwald: Nadelholz-Brügel 1 Kftr.
Neusch: Tannen-Sägholz 7 Stämme, buchene Brügel 1 Klafter, Nadelholz-Brügel 6 1/2 Klafter, Abholz 4 Klafter.

Ameisengehren: Nadelholz-Brügel 2 1/4 Klafter.

Heppichgehren: Tannen-Sägholz 2 Stämme, buchene Scheiter 1/4 Klafter, Brügel 1/2 Klafter, Nadelholz-Brügel 14 Klafter.

Dammerswald: Nadelholz-Brügel 4 Kftr.
Theilwald: Nadelholz-Brügel 20 Klafter.
Kirchberg: buchene Scheiter 1 Klafter, Brügel 1/2 Klafter, Nadelholz-Brügel 2 3/4 Klafter.

Langengehren: Tannen-Sägholz 2 Stämme, buchene Scheiter 1 3/4 Klafter, Brügel 1 1/2 Klafter, Nadelholz-Brügel 5 1/2 Klafter, erlene Scheiter 1/2 Klafter.

Sandgehren: buchene Scheiter 1/2 Klafter, Brügel 1/2 Klafter, Nadelholz-Brügel 2 3/4 Klafter.

Straßwald: buchene Scheiter 1/4 Klafter, Brügel 1/4 Klafter, Nadelholz-Brügel 19 3/4 Klafter.

Dichtenberg: buchene Scheiter 1 Klafter, Brügel 1 Klafter, Nadelholz-Brügel 6 1/2 Klafter.

Das Sägholz ist gereppelt, 16 bis 48' lang, 12 bis 22" mittl. Durchmesser.

Der Verkauf wird in dem Gasthof zum Waldborn in Gschwend (Post) vorgenommen. Zum Vorzeigen des Holzes werden die Kaufsliebhaber Tags zuvor am Mittwoch den 4. Februar früh 8 Uhr die betreffenden Forstdiener in ihren Stationsorten Hohenohl und Gschwend bereit finden.

Die Schultheißenämter werden um rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung dieses Verkaufes von Amtswegen ersucht.

Lorch, den 25. Januar 1852.

Königl. Forstamt.
Dietlen.

Spiegelberg, Gerichtsbezirks Bäcknang.

Gläubiger = Aufruf.

Nachdem die Erben der verstorbenen Juliane, geb. Seibold, hinterlassenen Wittve des weil. Heinrich Angerbauer, gewesenen Bürgers und Webers dahier, die Erbschaft an dieser nur mit der Rechts-Wohlthat des Inventars angetreten haben, ergeht an die sämtlichen Gläubiger der Verstorbenen der Auftrag zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an dieselbe binnen 15 Tagen, widrigenfalls sie die aus der Nichtanmeldung ihrer Ansprüche ergebenden Nachteile einzig sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 27. Januar 1852.
vdt. K. Amtsnotariat Murrhardt. Theilungsbehörde.
Speidel, Aff.

Spiegelberg. Gläubiger = Aufruf.

Die sämtlichen Forderungsberechtigten des weil. Friedrich Gerstner, gewesenen Bürgers und Webermeisters hier, werden hiermit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an denselben binnen 15 Tagen bei unterzeichneter Stelle aufgefordert, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft des Gerstner unberücksichtigt blieben, auch den Erben ihre Einreden erhalten würden.

Den 27. Januar 1852.
vdt. K. Amtsnotariat Murrhardt. Theilungsbehörde.
Speidel, Aff.

Murrhardt. Gläubiger = Aufruf.

Es werden hiemit all diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an den Vermögens-Nachlaß des † Gesamtgemeindepflegers Ernst Friedrich Barreuther dahier zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tage, von heute an gerechnet, bei dem K. Amtsnotariat geltend zu machen und zu liquidiren, widrigen Falls auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden würde, und somit ihnen bloß das mit dem Ablauf von drei Jahren vom Antritt der Erbschaft (28. Nov. 1851) an sich verjährende Absonderungs-Recht vorbehalten bliebe.

Den 19. Jan. 1852.

Gemeinderath.

Hohnweiler, Gemeinde Lippoldsweiler.

Liegenschafts = Verkauf.

In der rechtskräftig erkannten Gantsache des

Johannes Jung, Bäckers von Hohnweiler, kommt die vorhandene Liegenschaft am

Samstag den 6. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

in hiesigem Gemeinderathszimmer zum Verkauf und Aufstreich, als:

Gebäude:

2/3 an einem 2stöckigen Wohnhaus mit 3 Wohnungen unten im Weiler, die Hälfte an einer 2barnigten Scheuer mit gewölbtem Keller darunter, und die Hälfte an einem Waschk- und Backhaus;

Feldgüter:

ca. 7 Mrg. Acker, 4 Mrg. Wiesen, 1 Mrg. Weinberg, und 1 1/2 Brtl. Garten.

Gesammtanschlag 3248 fl.

Liebhaber sind eingeladen.

Den 27. Januar 1852.

Gemeinderath.

Hohnweiler, Gemeinde Lippoldsweiler.

Fahrniß = Versteigerung.

In der Gantmasse des Johannes Jung, Bäcker von Hohnweiler, kommt in dessen Behausung am 2. Februar d. J. von Mittags 11 Uhr an folgende Fahrniß gegen baare



Bezahlung zum Verkauf, als:

Leinwand, Küchengefähr, Schreinwerk, Faß und Bandgefähr, allerlei Hausrath, Fuhrgefähr, Vieh, etwas Früchten und allerlei Vorrath,

wozu man Liebhaber einladet.

Den 26. Januar 1852.

Gemeinderath.

Hohnweiler, Gemeinde Lippoldsweiler.

Liegenschafts = Verkauf.

In der Gantmasse der Jg. Joh. Georg Jung's Wittve von Hohnweiler kommt die vorhandene Liegenschaft, als:

Gebäude:

1/3 an einem zweistöckigen Wohnhaus unten im Weiler, die Hälfte an einer zweibarnigten Scheuer mit gewölbtem Keller, und die Hälfte an einem Waschk- und Backhaus.

Feldgüter:

ca. 12 Mrg. Acker, Wiesen, Weinberge und Gärten, im Gesammtanschlag von 2017 fl., am Samstag den 6. März d. J.

Morgens 8 Uhr

in hiesigem Gemeinderathszimmer zum Verkauf und Aufstreich. Liebhaber sind eingeladen.

Den 27. Januar 1852.

Gemeinderath.

Hohnweiler, Gemeinde Lippoldsweiler.

Fahrniß = Versteigerung.

Die Fahrniß in der Gantsache der Jg. Joh. Georg Jung's Wittve von Hohnweiler, welche in alle Rubriken eingreift, kommt am

Dienstag den 3. Februar d. J.

von Morgens 8 Uhr an

im Hause der ic. Jung gegen baare Bezahlung zum Verkauf, wozu man Liebhaber einladet.

Den 26. Januar 1852.

Gemeinderath.

Roßtaig, Gerichtsbezirks Bäcknang.

Liegenschafts = Verkäufe.

Auf Anordnung des K. Oberamtsgerichts werden aus nachstehenden Gantmassen die Liegenschafts-Verkäufe an beigesetzten Terminen auf hiesigem Rathszimmer vorgenommen, wozu die Liebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß sich auswärtige und unbekannt Kaufslustige mit genügenden Vermögens- und Prädikatszeugnissen bei dem Kaufe auszuweisen haben. Hiernach wird zum Verkauf gebracht:



1) Die Liegenschaft des Jg. Jakob Gerstner,

Webers von hier, bestehend in Haus und Scheuer im obern Weiler, und 1 Mrg. 1 1/2 Brtl. 17 Rth. Gärten, Acker und Wiesen, in mehreren Stücken, wird Freitag den 6. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr, zum Verkauf gebracht.

2) Die Liegenschaft des Jakob Sabn, Webers

dahier, bestehend in der Hälfte an einem Wohnhause außen im Dorf, Gärten, Acker und Wiesen auf hiesiger Markung: 3 Brtl. 16 Rth. in mehreren Stücken; auf Spiegelberger Markung: 2 Brtl. Wiesen, wird Freitag den 6. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr zum Verkauf gebracht.

3) Die Liegenschaft des Johann Wieland,

ref. Schultheißen dahier, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit Scheuer unter Einem Dach, Gärten, Acker und Wiesen auf hiesiger Markung: 2 Mrg. 3 1/2 Brtl. 17 3/4 Rth. in mehreren Stücken; auf Spiegelberger Markung: 2/3 an 1 Mrg. 2 Brtl. 15 Rth. von 4 Mrg. 3 1/2 Brtl. 2 Rth. Wiesen auf der Winterseite; auf Nassacher Markung: 2 1/3 Mrg. und 1 Mrg. Wald im Sensenbach, wird Samstag den 7. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr zum Verkauf gebracht.

4) Die Liegenschaft des Gottlieb Hügel,

Webers und Gemeinderaths dahier, bestehend in der Hälfte an einem 1stöckigen Wohnhause und Scheuer unter Einem Dach, sodann Gärten, Acker und Wiesen auf hiesiger Markung: 4 Mrg. 4 1/2 Rth. in mehreren Stücken; auf Spiegelberger Markung: 2 Brtl. Wiesen auf der Winterseite; auf Nassacher Markung: die Hälfte an 7 Mrg. Wald im Sensenbach, wird Donnerstag den 26. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr zum Verkauf gebracht.

Den 22. Jan. 1852.

Gemeinderath.

Oberbrüden.

Liegenschafts = Verkauf.

Am Montag den 9. Februar Mittags 12 Uhr

kommt die Liegenschaft des Conrad Wehl von Rottmannsberg, bestehend in:

Gebäude:

die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mitten im Weiler,

Acker:

2 1/2 Brl. 2 1/2 Rth. in Epibäckern,
2 Mrg. 2 Brl. 13 Rth. im obern Eichwäldle,

Garten:

4 Rth. beim Haus,

Wald:

1 Mrg. 2 1/2 Brl. 12 Rth. bei der Sägmühle, im Rathszimmer hier zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 15. Januar 1852.

Schultheißenamt.
Breuninger.

Oberbrüden.

Executionen = Verkauf.

Am Mittwoch den 25. Febr. d. J. Mittags 12 Uhr wird dem Wagner Fried hier verkauft:

1 1/2 Brl. 7 1/2 Rth. Acker im Rothenbühl, wozu die Liebhaber in's Rathszimmer eingeladen werden.

Den 22. Jan. 1852.

Schultheißenamt.
Breuninger.

Nielingshausen.

Eichenrinden = Verkauf.

Das diesjährige Erzeugniß an Eichenrinden im hiesigen Gemeinewald Bronnhau mit ca. 15 bis 20 Klafter, kommt am

nächsten Dienstag den 3. Februar d. J.

Mittags 12 Uhr

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, und werden die H. H. Gerbermeister auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Den 27. Januar 1852.

Schultheißenamt.

Cannstatt.

Einrichtung eines neuen Holzmarktes.


Mit Genehmigung der K. Kreisregierung wird künftig mit den im Februar und Mai jeden Jahres hier stattfindenden Krämer- und Viehmärkten auch ein Markt mit Werk- und Schnittholz verbunden werden. Der nächste Holzmarkt hier findet am

Donnerstag den 19. Februar 1852

Statt, worauf man sich jetzt schon aufmerksam zu machen erlaubt.

Den 26. Dezember 1851.

Gemeinderath.

 Zur. [Geldgesuch.] Die hiesige Gemeinde sucht 1100 fl. gegen die üblichen Zinse zu Abtragung eines andern Postens aufzunehmen, und sieht gefälligen Anträgen entgegen.

Gemeinderath.
Vorstand: Nagel.


Privat-Anzeigen.

Baßnang.

Wohnhaus zu vermieten.

Der Unterzeichnete vermietet entweder bis Lichtmess oder Georgii das bisher dem Bäcker Spörle gehörige Wohnhaus. Liebhaber können es täglich einsehen und mit mir einen Pacht abschließen.

Christian Feeser, Bäcker.

 Baßnang. Nächsten Sonntag und Lichtmess feiertag habe ich den Breßelnbäckertag, wozu ich höflichst einlade.

Bäcker Feeser.

Baßnang. Kochfessel für Auswanderer, feuerdicht gearbeitet, sind stets vorräthig zu haben bei Heinrich Störzbach, Flaschner.

Baßnang. Das obere Logis in meinem sogenannten Todtenkirchengebäude, bestehend in 4 ge- gypsten Zimmern, Küche, Speiskammer, Abtritt, 2 geschlossenen Kammern, halbem Kägenlauf und einem besondern gewölbten Keller, ist sogleich oder auf Georgii zu vermieten. Wenn es gewünscht wird, könnte solches auch in 2 Abtheilungen vermietet werden.

C. Wischer z. gr. Baum.

Baßnang. [Tanz = Musik.]



Am Lichtmessfeiertag den 2. Februar wird bei mir gutbesetzte Tanz- musik abgehalten, wozu ich ergebenst einlade.

W. Halt z. Engel.



Sulzbach a. M. [Farrengeſuch.] Un- terzeichnete kauft einen 2- bis 3jährigen Farren, zum Ritt tauglich; der Besizer eines Solchen wolle sich wenden an Conrad Föll, Farrenhalter.

Sulzbach. Durch wiederholt angestellte Proben habe ich die unpartheiße Ueberzeugung bekom- men, daß das bei mir allein hier zu habende Eßlinger Gries- und Kunstmehl nicht nur schöner und besser, sondern um mindestens 5-10 % wohlfeiler ist, als die von meinen Con- currenten hier und in der Umgegend verkaufte Waare, wovon man sich durch Proben überzeugen kann. Ich bitte deshalb angelegentlich um gefällige Ab- nahme sowohl darin, als auch in billigem Reis und Gerste.

C. F. Glock.

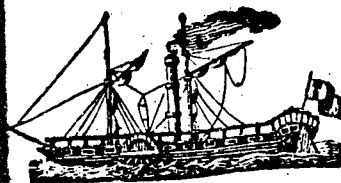
Groß-Verlach, D. N. Baßnang.

Schmiedwerkzeug = Verkauf.

Ein vollständiger neuer Schmiedwerkzeug ist billig zu haben, und kann täglich ein Kauf abgeschlossen werden bei

Schmied Graus Wittwe.

Regelmäßige Postschiffe zwischen London und New-York.



Die Hauptagentur der regelmäßigen Postschiff-Linie befördert von jetzt an durch ihre 16 großen, schön, drei- mastigen, gepufferten, schnellsegelnden, amerikanischen Postschiffe: Patrick Henry, Ocean Queen, Sir Robert Peel, American Eagle, Prince Albert, Devonshire, American Congress, Northumberland, Yorktown, Southampton, Independence, Victoria, Cornelius Grinnell, London, Hendrik Hudson und Margaret Evans am 6., 13., 21. und 28. eines jeden Monats von London absegelnd, Auswanderer zu den billigsten Preisen und vortheilhaftesten Bedingungen.

Jeder Erwachsene hat auf dem Rhein zwei Centner, zur See aber alles bei sich führende Gepäck frei; ferner freien Aufenthalt mit freier Beköstigung von der Ankunft in London bis zur Abfahrt des Schiffes, und wird eine jede Expedition durch einen zuverlässigen Conducteur von Mannheim bis London begleitet. Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich

J. Berthold, Hauptagent in Baßnang.

Schönbrunn, Gemeindebezirks Graab.

Farren = Verkauf.

Bei unterzeichneter Stelle ist ein zum Schlachten tauglicher Farren zum Verkauf aufgestellt.

Den 23. Jan. 1852.

v. Abel'sche Guts-Verwaltung.

Der Verein zu Beförderung deutscher Auswanderer nach Amerika,

H. H. Dr. Strecker in Mainz, Klein in Bingen und Stöck in Kreuznach, mit einer Caution von 25.000 fl., befördert vom 1. Februar an, von Heilbronn ab über Antwerpen jeden Monat mehreremalen auf soliden Dreimaster- schiffen zu äußerst billigen Preisen nach amerikanischen Seehäfen.

Indem ich hiervon Anzeige mache, bemerke ich, daß die Auswanderer durch diesen Verein bestens verathen sind und daß für denselben endgiltige Accorde mit mir abgeschlossen werden können. Be- sonders kann ich auch für größere Auswanderungs- Gesellschaften und Gemeinden die sorgfältigste Be- handlung und die allerbilligsten Bedingungen zusichern. Zu jeder weitem Auskunftsvertheilung ist bereit Ferd. Nagel, Bezirksagent.

Kleinbottwar.

Farren- und Schweine = Verkauf.

Am nächsten Lichtmessfeiertag Vormittags 10 Uhr verkaufe ich wegen Aufhören der Pachtzeit 2 ganz tüchtige, gelb- und rothbraune Farren, Neckarschlag, und 2 fette Schweine im Aufstreich gegen baare Bezahlung. Den 22. Januar 1852.

Farrenpächter W. Schilpp.

Tages- Ereignisse.

— Ludwigsburg den 28. Jan. [Schwurgerichtssitzung. Der Präsident ist gestern Vor- mittag 11 Uhr mit seiner Zusammenstellung und mit der Mittheilung der Fragen, deren Zahl 406 ist, zu Ende gekommen. Von Seiten des Staatsan- walts, so wie von Seiten der Vertheidigung wurde eine Reihe Aenderungsanträge zu der Fragestellung eingereicht, zu deren Verathung sich der Hof zurück- zog. Am 7 Uhr Abends trat derselbe wieder ein und verkündigte das Ergebnis der Verathung; zum Theil wurde auf einzelne Anträge des Staatsan- walts und der Vertheidigung eingegangen. Um 9 Uhr entließ der Präsident, Herr Obertribunalrath v. Pfaff, die Geschworenen mit folgender Ansprache in ihr Rathungszimmer: Meine Herren! Man hat Ihnen gesagt, alle Augen im Lande seyen auf Sie gerichtet. Ich bitte, vergessen Sie das, und sehen Sie nur auf das Auge, das von Oben auf Sie blickt, auf den einzigen Richter, den Sie über sich haben, auf den allgerechten Gott, der ins Verbor- gene sieht und der Menschen geheimste Gedanken kennt. Denken Sie an jene Stunde, wo Sie Res- chenschaft ablegen müssen über Ihr Thun und Lassen, an jene Stunde, wo Sie Menschenwis und Men- schengunst verläßt. Behalten Sie Gott und Ihren Eid vor Augen und Ihr Spruch wird ein gerechter werden. (S. M.)

— Stuttgart, 27. Jan. 90. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Am Ministertisch: Staatsr. Frh. v. Linden. Angekün- digt ist eine Motion des Abgeordneten Mohl, dahin gehend, die Kammer wolle über die Verordnung vom 21. Jan. d. J., wornach die Edfikalladungen ausschließlich dem Staatsanzeiger zugewiesen werden, Beschwerde führen und deren Zurücknahme bewirken. Hierauf geht die Kammer zum mehrgenannten Kom- plexlastengesetz über.

Nach Art. 12 des Entwurfs erscheint eine beson- dere Behandlung bei denjenigen Verbindlichkeiten gerechtfertigt, welche sich auf die Inkorporation von Kirchenvermögen in ein Kloster oder in eine sonstige geistliche Stiftung gründen, soweit die Korporation (z. B. ein Hospital) noch besteht, oder der jetzige

Besitzer des Vermögens der Korporation als Universalrechts-Nachfolger anzusehen ist. Die Kommission beantragt, diesen Artikel wegzulassen und schlägt dagegen einen Zusatz zu Art. 2 vor, wornach in denjenigen Fällen, wo durch die Einziehung von Kirchenvermögen, z. B. des Pfarrhauses (Inkorporation oder Inkammerung) die Verbindlichkeit zu den betreffenden Leistungen begründet worden ist jedenfalls der zwanzigfache Betrag des Jahreswerts der Leistung heraus bezahlt werden muß, auch wenn nur noch der Zehnte oder andere einzelne Gefälle von dem eingezogenen Vermögen übrig seyn sollten. Die Kammer nimmt diesen Antrag nach längerer Debatte an.

Auf ergangene Einladung tritt die erste Kammer ein, und Buchhalter Köhler wird von der Ständeversammlung mit 101 Stimmen zum Kontrolleur bei der Staatsschuldenzahlungskasse gewählt. (N. L.)

— Vom K. Oberamtsgericht Heilbronn sind Auforderungen wegen falschen Geldes ergangen, welches hauptsächlich am letzten Viehmarkt daselbst umgesetzt worden sey. Dem Gerichts-Aktuar Rutenrieth und dem Stationskommandanten Hoff soll es nun gelungen seyn, in Massenbachhausen einer Falschmünzerbande auf die Spur zu kommen, indem sie daselbst mehrere Gypsmodel nebst einer bedeutenden Anzahl von falschen Preuß. Thalern und Sechsbägern aufgefunden haben sollen. Doch soll von diesem Gelde in der dortigen Gegend nur wenig ausgegeben worden seyn, da man nicht hört, daß sich auf die Aufforderung des K. Oberamtsgerichts, Jemand gemeldet, der am letzten Viehmarkt falsche Preuß. Thaler oder Sechsbägener eingenommen hätte.

— Reiseprediger Werner hat einen Verein zu gegenseitiger Hilfeleistung gegründet, welcher Liebe zum Nächsten als das erste Gebot aufstellt. Der „St. A.“ enthält die Statuten dieses Vereins, welche aus 9 Paragraphen bestehen.

— In Marktgröningen sollte vor einiger Zeit einer jener Menschen, die nie arbeiten und immer trinken mögen, in die Beschäftigungsanstalt zu Baihingen abgeliefert werden. Das Gesindel dem Manne durchaus nicht. Faselnd, spekulirte er, könne man ihn nicht fortbringen, und deshalb zerriß er jedesmal seine Kleider zu Fetzen. Aber andere Leute spekulirten auch. Ungerührt durch diese Anhänglichkeit an Marktgröningen ließ der dortige Ortsvorsteher den Widerspenstigen in ein Leintuch einnähen, und in dieser originellen Umhüllung hielt der Wackere seinen Einzug in die Hallen des Baihinger Schlosses!

— Stuttgart, 25. Jan. Die Leiche Ihrer Hoheit der Frau Fürstin von Hohenlohe Dehringen, Herzogin von Ratibor, geb. Prinzessin von Württemberg ist aus Schlesten in Ingelfingen eingetroffen und im Beiseyn der Söhne der hohen Verstorbener in der dortigen Familiengruft beigesezt worden. Prinz Felix von Hohenlohe-Dehringen ist deshalb von Kassel in Dehringen angekommen.

— Stuttgart. Ihre Maj. die Königin und S. Kais. H. die Frau Kronprinzessin haben sich

an die Spitze eines wohlthätigen Unternehmens gestellt, das wohl von allen Seiten den lebhaftesten Anklang finden dürfte. Es ist dies nämlich ein Armen-Bazar für die Bedürftigsten auf dem Lande. Die Centralleitung desselben nimmt weibliche Arbeiter aller Art, Kleidungsstücke, Weißzeug, Bücher, Kupferstiche, Virtuallien u. s. w. an, welche Gegenstände theils verkauft, theils im Falle des Nichtabgangs durch eine Lotterie verwerthet werden. Wenn solche den Spinn- und Armenvereinen, Industrieschulen u. c., ihre Waaren nicht absetzen abgekauft und dem Armenbazar übergeben würden, so wäre dies eine mehrfach wohlthätig wirkende Hilfe. Die Centralleitung vertheilt dann den Erlös an die bedürftigsten Gemeinden zu Gründung von Suppenanstalten, zur Unterstützung von Spinnvereinen und andern Beschäftigungsarten, durch welche den Verdienstlosen die Möglichkeit gegeben werden könnte, ihr Brod ehrlich zu verdienen. Auch Geldbeiträge werden angenommen. Die Liebesgaben sollen im Laufe des Februars gesammelt, und in den ersten Tagen des März mit dem Verkauf derselben begonnen werden.

Bachnang. Naturalienpreise vom 28. Jan. 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	16	—	—	—	—
" Dinkel, alter . . .	8	6	7	48	7	36
" Dinkel, neuer . . .	7	24	7	8	6	48
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	12	32	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
" Einfeld . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	5	20	4	58	4	30
1 Simri Weiskorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	42	—	—
" Erbsen . . .	2	30	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—

8 Pfund gutes Kernenbrod	28 fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks	6 Rth.
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes	6 fr.
1 " Kalbfleisch, fettes	6 fr.
1 " Kalbfleisch, geringeres	5 fr.
1 " Kuhfleisch	4 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogenes	9 fr.
1 " Schweinefleisch, abgezogenes	8 fr.

Heilbronn. Naturalienpreise vom 28. Jan. 1852.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Nied. erst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	17	—	16	36	16	6
" Dinkel . . .	6	54	6	38	6	6
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn	—	—	12	40	—	—
" Gerste . . .	11	30	11	4	10	52
" Gemischt . . .	—	—	13	—	—	—
" Haber . . .	4	40	4	11	2	36

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim u. c.

Der Murrthal-Pote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Nro. 10. Dienstag den 3. Februar 1852.

Amliche Bekanntmachungen.

Bachnang. (Steckbrief.)

Gottlieb Erlensbusch von Steinbach geht derzeit ohne erlaubten Zweck und genügende Unterhaltsmittel außerhalb seines Heimathortes umher; man bittet daher auf denselben fahnden, und ihn in Betretungsfall hierher liefern zu wollen. Den 29. Jan. 1852.

K. Oberamtsgericht.
G. Alt. Schickhardt.

Gestaltsbezeichnung.

Alter: 16 Jahre; Größe: 4' 6"; Statur: schlank; Haare: blond; Augen: grau; Wangen: voll; Gesichtsfarbe: bleich; Beine: gerade; besondere Kennzeichen: blaue Kniehosen; schwarze Zispelkappe, Stiefeln.

Forstamt und Revier Reichenberg.

Holzverkauf.

Im Staatswald Brendenhau, zunächst bei Bernhaldenmühle, werden am 11., 12., 13. und 14. d. Mts. verkauft:

- 1 eichener Stamm von 14' Länge und 27" mittl. Durchmesser,
- 3 eichene Stämme von 13, 16 und 20' Länge und 13, 16 und 18" mittl. Durchmesser,
- 1 erlener Stamm von 24' Länge und 11" mittl. Durchmesser; ferner:
- 25 1/2 Klafter eichene Scheiter,
- 8 1/4 " dto. Brügel,
- 40 1/4 " buchene Scheiter,
- 118 1/4 " dto. Brügel,
- 3 1/4 " birkene Scheiter,
- 26 3/4 " erlene Scheiter,
- 3 3/4 " dto. Brügel,
- 10 1/4 " aspene Scheiter,
- 3/4 " dto. Brügel,

- 400 Stück eichene,
- 13,750 " buchene,
- 75 " birkene, } Wellen.
- 475 " erlene,
- 250 " aspene

Die Zusammenkunft findet je Morgens 9 Uhr im Holzschlage selbst Statt. Der Verkauf beginnt am 11. mit dem Stammholz. Reichenberg, am 29. Januar 1852. Königl. Forstamt. v. Besserer.

Forstamt Reichenberg.

Wiederholter Verkauf von Waldboden.

Der am 10. Novbr. vorigen Jahrs vorgenommene Verkauf von 11 1/3 Morgen Waldboden vom Staatswald Sichelberg bei Unterbrüden hat die höchste Genehmigung nicht erhalten und wurde das Forstamt angewiesen, wiederholte Versuche zum Verkaufe dieser Fläche zu machen.

Das Ganze dürfte sich zu einem geschlossenen Gute um so eher eignen, als in dem nahen Orte Unterbrüden Gelegenheit gegeben ist, Haus und Scheuer auf wohlfeile Weise zu erwerben.

Die oben bezeichneten 11 1/3 Mrg. werden nun wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können an jedem Samstag künftigen Monats auf dießseitiger Kanzlei Einsicht von den Bedingungen nehmen und einen Kauf abschließen. Auswärtigen Liebhabern wird das zum Verkauf ausgesetzte Gut jederzeit von dem K. Waldschützen Schmitt in Unterbrüden vorgezeigt werden.

Reichenberg, den 29. Jan. 1852.

Königl. Forstamt. v. Besserer.